

Der Vorsorgeausweis

Die folgenden Erläuterungen helfen Ihnen, die Angaben in Ihrem Vorsorgeausweis besser zu verstehen. Beim abgebildeten Exemplar handelt es sich um einen Musterausweis. Ihr persönlicher Vorsorgeausweis enthält möglicherweise nicht alle aufgezeigten Elemente. Für die Leistungspflicht der Stiftung und den Leistungsumfang im Einzelnen ist das aktuelle Vorsorgereglement massgebend.

1)	Personendaten	Die Personendaten benötigt die Stiftung für die Berechnung von Leistungen und Beiträgen und werden uns vom Arbeitgebenden mitgeteilt.
2)	Lohndaten	Der anrechenbare Jahreslohn entspricht in der Regel dem AHV-pflichtigen Jahresgehalt und wird der Stiftung vom Arbeitgebenden mitgeteilt. Die jährlichen Sparbeiträge berechnen sich aufgrund des «versicherten Jahreslohn, Sparen». Abhängig von der jeweiligen Plandefinition handelt es sich in der Regel um den anrechenbaren Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug. Für die Berechnung der Risikoleistungen gilt als Basis der «versicherte Jahreslohn Risiko».
3)	Altersguthaben	Das Altersguthaben beinhaltet sämtliche Altersgutschriften (Spargutschriften), eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe sowie die laufenden Zinsgutschriften, abzüglich Vorbezüge.
4)	Gesamtes Altersguthaben per Stichtag	Bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung wird eine Freizügigkeitsleistung fällig. Diese entspricht jeweils dem Altersguthaben per Stichtag.
5)	Davon Altersguthaben nach BVG per Stichtag	Entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum gemäss Bundesgesetz per Stichtag.
6)	Voraussichtliches Altersguthaben mit Zins im Pensionierungsalter	Das auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung hochgerechnete Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres, der Summe der Altersgutschriften für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre und den voraussichtlichen Zinsgutschriften. Die voraussichtlichen Zinsgutschriften stützen sich auf eine Annahme für die künftige Verzinsung. Als Basis für die Altersgutschriften dient das aktuelle versicherte Gehalt.
7)	Voraussichtliches Altersguthaben BVG mit Zins im Pensionierungsalter	Entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehensweise gemäss dem vorherigen Passus.
8)	Voraussichtliches Altersguthaben ohne Zins im Pensionierungsalter	Das auf den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung hochgerechnete Altersguthaben entspricht dem Altersguthaben am Ende des laufenden Jahres und der Summe der Altersgutschriften für die bis zur Pensionierung fehlenden Jahre ohne Zins. Als Basis dient das aktuelle versicherte Jahresgehalt. Das voraussichtliche Altersguthaben ohne Zins kann als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen dienen, wenn der Vorsorgeplan dies so vorsieht.
9)	Voraussichtliches Altersguthaben BVG ohne Zins im Pensionierungsalter	Entspricht der gesetzlich vorgeschriebenen Vorgehensweise gemäss dem vorherigen Passus.
10)	Berechnungsgrundlagen	Die Berechnungsgrundlagen schaffen Transparenz darüber, wie die Vorsorgeeinrichtung bestimmte Daten

		berechnet, insbesondere die voraussichtlichen Altersleistungen.
11)	Voraussichtliche Leistungen im Alter	<p>Die Altersrente oder das Alterskapital ergeben sich aus dem projizierten Altersguthaben zum Zeitpunkt der ordentlichen oder vorzeitigen Pensionierung. Die Leistungshöhe ist nicht garantiert.</p> <p>Die Höhe der Altersrente ist einerseits abhängig vom angesparten Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung, andererseits von der Höhe des Umwandlungssatzes. Der Umwandlungssatz bei der ordentlichen, aber auch vorzeitigen Pensionierung ist für die Zukunft nicht garantiert und dient lediglich dazu, die voraussichtliche Altersrente zu berechnen.</p> <p>Der Zinssatz für die Verzinsung der BVG-Altersguthaben wird vom Gesetzgeber vorgeschrieben. Das gesamte Altersguthaben wird mit dem Zinssatz verzinst, welcher der Stiftungsrat, resp. die Vorsorgekommission der Vorsorgeeinrichtung festlegt.</p> <p>Der Projektionszinssatz wird für die Vorausberechnung der Altersleistungen verwendet (s. auch «Voraussichtliches Altersguthaben mit Zins im Pensionierungsalter»). Die Verzinsung ist nicht für die Zukunft garantiert, sondern entspricht einer Annahme über die künftige Zinsentwicklung. Bei der UWP Sammelstiftung wird standmässig der BVG Mindestzinssatz verwendet.</p>
12)	Leistungen bei Invalidität	<p>Bei der Invalidenrente handelt es sich um eine temporäre Leistung, welche bei Invalidität längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ausgerichtet und danach durch eine Altersrente abgelöst wird.</p> <p>Hat der Bezüger einer Invalidenrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so hat der Versicherte für die Kinder Anspruch auf Invalidenkinderrenten. Die Höhe und der Anspruchsbeginn dieser Renten richten sich nach dem jeweiligen Vorsorgeplan.</p>
13)	Leistungen bei Tod vor der Pensionierung	<p>Beim Tod einer versicherten Person wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente an den überlebenden Ehepartner/eingetragenen Partner ausgerichtet. Der allfällige Anspruch auf eine Lebenspartnerrente sowie die Höhe der Rente richtet sich nach dem Reglement bzw. den Vorsorgeplan.</p> <p>Die Höhe eines allfälligen Todesfallkapitals sowie die Anspruchsvoraussetzungen dafür sind im Reglement bestimmt.</p> <p>Anspruch auf eine Waisenrente haben beim Tod der versicherten Person die hinterbliebenen Kinder gemäss den reglementarischen Bestimmungen.</p>
14)	Leistungen bei Tod nach der Pensionierung	<p>Der hinterbliebene Partner (Ehegatte/eingetragener Partner/gemeldeter Lebenspartner) eines Bezügers einer Altersrente hat bei dessen Tod Anspruch auf Hinterlassenenrente.</p> <p>Eine Waisenrente wird ausgerichtet, sofern die hinterbliebenen Kinder die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.</p> <p>Die Höhe der Leistungen richtet sich nach dem Reglement bzw. den Vorsorgeplan.</p>
14)	Beiträge	<p>Der ordentliche Beitrag wird unterteilt in einen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeitrag (welcher als Altersguthaben dem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben</p>

		<p>wird) und in einen Risikobeitrag (zur Deckung des Invaliditäts- und Todesfallrisikos und des Verwaltungsaufwands). Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträge berechnen sich auf der Basis des versicherten Jahreslohnes Sparen und des altersabhängigen Sparbeitragsatzes.</p> <p>Der monatliche Beitrag für den Arbeitgebenden und den versicherten Arbeitnehmenden richtet sich nach der gemäss Vorsorgeplan vereinbarten Beteiligung. Der Arbeitgebende muss sich zu mindestens der Hälfte an den Beiträgen aller seiner Arbeitnehmenden beteiligen.</p> <p>Als Basis dient der versicherte Jahreslohn; die daraus resultierenden Beiträge sind in 12 gleich grossen Raten vom Arbeitgebenden geschuldet. Der Arbeitnehmerbeitrag wird durch den Arbeitgebenden direkt vom Lohn abgezogen.</p>
<p>16)</p>	<p>Einkauf</p>	<p>Die versicherte Person kann freiwillige Einkäufe leisten, wenn sie die versicherten Leistungen verbessern möchte. Die maximal mögliche Einkaufssumme bezieht sich auf den jeweiligen Stichtag des Vorsorgeausweises. Der Zeitpunkt des Einkaufes sowie weitere variable Faktoren beeinflussen die tatsächliche maximale Summe des freiwilligen Einkaufes. Vor Leistung einer Einkaufssumme ist deshalb zwingend das Einkaufsformular an die Vorsorgeeinrichtung einzureichen oder über die UWP-Versicherten-App zu übermitteln.</p> <p>Die Freizügigkeitsleistung bezeichnet das von Ihnen bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung eingebrachte und bei der vorherigen Vorsorgeeinrichtung angesparte Altersguthaben.</p> <p>Die Freizügigkeitsleistung im Alter 50 dient dazu, die Begrenzung eines Vorbezuges/Verpfändung für Wohneigentum nach Vollendung des 50. Altersjahres zu berechnen.</p> <p>Bei Versicherten, die nach dem 31.12.1994 geheiratet haben, wird zusätzlich die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Heirat festgehalten. Sie dient im Scheidungsfall als Basis für die Berechnung der erworbenen Austrittsleistung während der Ehe.</p>
<p>17)</p>	<p>Vorbezüge</p>	<p>Altersguthaben können in begrenztem Rahmen für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.</p> <p>Im Falle einer Scheidung, wird in dieser Rubrik auch die entsprechende Auszahlung gemäss richterlichem Urteil eines schweizerischen Gerichtes aufgeführt.</p> <p>Die Rückzahlung der Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen aufgrund von Scheidung können von der versicherten Person aus privaten Mittel zurückbezahlt werden. Wenn Einkäufe aus privaten Mittel getätigt werden, und es bestehen Vorbezüge für Wohneigentum oder Auszahlungen bei Scheidungen, müssen diese zuerst zurückbezahlt werden.</p>